

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband  
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Gesetz zur  
Änderung des Landschaftsgesetzes  
und des Landesforstgesetzes, des  
Landeswassergesetzes und des Ge-  
setzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung in Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 14/10149**

**22. Januar 2010**

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

### **Vorbemerkung:**

Die **agw** begrüßt die Vorlage des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (Vorschaltgesetz). Durch das Vorschaltgesetz sollen u.a. bestehende Sonderregelungen z.B. beim Wasserrecht in NRW vor dem Hintergrund der geltenden konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auch nach der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) weiter Bestand haben. Trotz des Vorschaltgesetzes wird nach Verabschiedung des WHG für NRW zusätzlich eine „große“ LWG-Novelle erforderlich sein. Eine ausführliche Position der sondergesetzlichen Verbände erfolgt, wenn der Entwurf für ein neues LWG vorliegt.

Durch das Vorschaltgesetz befürchten wir allerdings Unklarheiten beim Vollzug des neuen Wasserrechts. Insbesondere wird für die vollziehenden Behörden oft nicht klar sein, ob Bundes- oder Landesrecht zu vollziehen ist. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass im Vorschaltgesetz nur ganz bestimmte Fragen für NRW geregelt werden, während bei anderen Fragen – z.B. die § 39 oder 57 WHG – Bundesrecht und bestehendes Landesrecht sich aus unserer Sicht widersprechen. Die Verbände der Wasserwirtschaft in NRW bitten die Landesregierung Rechtssicherheit herzustellen und klarzustellen, welches Bundesrecht unmittelbar anwendbar und welches Landesrecht nicht mehr anwendbar ist. Auch ist zu klären, welche Erlasse noch gelten oder nicht.

### **Landeswassergesetz:**

Die Erweiterung von § 61a VI LWG dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Hinsichtlich der Vorlage von Nachweisen zur Gleichwertigkeit von Sachkundefeststellungen anderer EU Mitgliedsstaaten, sollte jedoch die Stelle, die die Anerkennung erteilt, verpflichtet werden, sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen. Die im

Gesetz vorgeschlagene Kann-Regelung sollte in eine Muss-Regelung umgewandelt werden.

### **Landschaftsgesetz:**

In § 4 I Nr. 6 LG ist der Gewässerausbau als Eingriff in Natur und Landschaft definiert. Diese gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigt nicht, dass es durchaus Gewässerausbaumaßnahmen gibt, die zu einer Verbesserung für Natur und Landschaft führt. Bei konsequenter Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben würde es dazu führen, dass Verbesserungen für Natur und Landschaft als Eingriffe gewertet würden. Der Gesetzgeber sollte hier zu einer differenzierenden Betrachtungsweise kommen.

Es sollte überlegt werden, die Regelung zum Ersatzgeld § 5 I 1 dahingehend zu erweitern, dass unter den Begriff „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auch solche Maßnahmen fallen, die für das Gewässer dienlich sind.

Mit der Ausweitung von Möglichkeiten zur Ersatzgeldverwendung könnten dann auch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern finanziert werden. Zur Umsetzung solcher Maßnahmen bedürfte es dann nicht mehr des Umweges über den Vertragsnaturschutz oder der Festlegung von Maßnahmen in einem Landschaftsplan. In § 5 I ist – wie bisher auch – vorgesehen, dass Empfänger des Ersatzgeldes die Kreise und die kreisfreien Städte sind. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob für den Fall, dass Maßnahmenträger (u.a. Wasserverbände) Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vornehmen, diese direkt Empfänger des Ersatzgeldes sein können.

### **UVP-Gesetz:**

Die **agw** begrüßt, dass für kleinere Ausbaumaßnahmen bei Gewässern nicht mehr eine UVP-Pflicht besteht.

Für Renaturierungen ist allerdings weiterhin die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich und dies, obwohl es in der Begründung heißt, „Es ist kein Fall bekannt, nach dem ... bei dem naturnahen Ausbau von Gewässern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind“. Die **agw** bittet den Gesetzgeber, die UVP-Pflicht für Renaturierungsmaßnahmen zu streichen.